

27. Zum Begriffe des übermäßigen Gewinns im Sinne von § 5 Nr. 1  
BRD. gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1916 (RWS. S. 467)  
— Preisst. — 27. März 1916 (RWS. S. 163)

III. Straffenat. Ur. v. 18. Juni 1917 g. B. III 198/17.

I. Landgericht Eldenburg.

Vom Amte B. war der Höchstpreis für Eier beim Verkaufe durch  
den Geflügelhalter auf 20  $\mathcal{M}$  das Stück festgesetzt worden. Die

Händler durften die für 20 Pfennig gekauften Eier mit einem „angemessenen Aufschlage“ weiter verkaufen.

Der Angeklagte, ein Eierhändler, hatte Eier, die von ihm für 20 ₰ das Stück eingekauft worden waren, an einen Eierhändler zu 28½ ₰ das Stück weiter verkauft und behauptet, vor dem Ergehen der Höchstpreisfestsetzung sei der Tagespreis 25 ₰, in den benachbarten Bezirken ebenfalls 25 bis 27 ₰ gewesen.

Die Revision des Angeklagten gegen seine Verurteilung aus § 5 Nr. 1 PreisfW. wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Der Beschwerdeführer hält die Anwendung der Strafvorschrift des § 5 Nr. 1 PreisfW. für rechtsirrig, weil sein Einkaufspreis, nämlich der durch das Amt W. für dessen Amtsbezirk festgesetzte, angeblich den Marktverhältnissen nicht entsprechende, vielmehr zu niedrige Höchstpreis für Eier beim Verkaufe durch den Geflügelhalter, zur Grundlage der Berechnung gemacht und danach die Übermäßigkeit des von ihm aus den Eierverkäufen gezogenen Reingewinns bestimmt worden sei. Er behauptet, sein billiger Einkauf habe den Gewinn herbeigeführt, nicht seine Preisforderung einen übermäßigen Gewinn enthalten.“

Die Strafkammer hat als erwiesen bezeichnet, der Angeklagte habe gewußt, „daß in den umliegenden Amtsbezirken, in denen kein Höchstpreis festgesetzt war, die gleichen Preise bezahlt wurden und den Verbrauchern dadurch, wenn er niedrigere Preise nähme, die Eier nicht billiger kommen würden.“

Allein selbst wenn der Beschwerdeführer billig eingekauft hatte, so berechtigte ihn das nicht, bei seinen Verkäufen mit dem Marktpreis zu gehen und die günstigen Marktverhältnisse für seine Person auszunutzen, da er nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils in den von ihm verlangten Preisen für sich einen bei weitem größeren Reingewinn eingeheimst hat als im Frieden. Das rechtfertigt die Annahme der Übermäßigkeit im Sinne jener B.W.D., zu vgl. RGSt. Bd. 49 S. 398. Auf das Urteil des I. Straßenats vom 31. Mai 1916 gegen L. I 213/16, das der Beschwerdeführer anzieht, kann er sich nicht mit Erfolg berufen. Denn nicht durch einen von der besonderen Kriegslage unabhängigen und den Gesetzeszweck überhaupt nicht berührenden Umstand hat er den Einkaufspreis

---

niedrig gehalten; auch der in der niedrigen Höchstpreisfestsetzung liegende Vorteil für den Einkäufer war keineswegs auf ihn allein beschränkt. Die Höchstpreisfestsetzung galt vielmehr allgemein für den Amtsbezirk, war deshalb für die Preisbildung gegenüber der Allgemeinheit und den Verbrauchern keineswegs ohne Einfluß und stand mithin der Annahme nicht entgegen, daß der Gewinn, den der einzelne Verkäufer durch den Preisansatz erstrebte, ein übermäßiger sei.“...